

MRSA-Neue Gebührenordnungspositionen für Vertragsärzte

Mai 2014

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

liebes Praxisteam,

ab dem 01.04.2014 können Leistungen für die Diagnostik und die ambulante Eradikationstherapie von MRSA nach den neuen Gebührenordnungspositionen 30940-30956 (früher GOP 86770-86784 des EBM) abrechnen. Die Honorierung erfolgt zu festen Preisen und ohne Mengenbegrenzung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV).

Die Abrechnung der genannten Gebührenordnungspositionen ist weiterhin an konkrete fachliche Anforderungen gebunden:

- einer Zusatzweiterbildung „Infektiologie“ oder
- einer Zertifizierung durch die Kassenärztliche Vereinigung.

Eine neue Qualitäts-Sicherungs-Vereinbarung MRSA gemäß § 135 Abs. 2 ist noch in Arbeit. Für Rückfragen steht Ihnen die Abteilung „Qualitätssicherung“ der KV Hessen zur Verfügung oder siehe auch unter www.kvHessen.de

Die Laborziffern belasten Ihr Laborbudget nicht. Damit wir im Labor Ihren Auftrag korrekt erfassen können, benötigen wir auf dem Muster 10-Schein im Feld „Diagnose“ die Angabe des ICD-10-GM-Codes **U80.0** und die Anforderung „**MRSA-Screen**“ (Berechtigung nur mit Zertifikat der KV).

Bei Fehlen dieser Angaben werden wir davon ausgehen, dass es sich um eine kurative Untersuchung auf MRSA bei Infektion handelt und eine Standarduntersuchung (innerhalb Ihres Labobudgets) durchführen.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen rund um die neuen GOP-Ziffern und MRSA-Diagnostik. Auf der Internetseite der KBV unter <http://www.kbv.de/mrsa-ebm.html> finden Sie die Informationen zu Beantragung der Genehmigung sowie den Link zu den online-Fortbildungen bez. MRSA-Screening bei Risikopatienten.

Ihr Laborteam